

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1.

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und Lieferung nicht vertretbarer Sachen.

2.

Bedingungen des Geschäftspartners werden ausdrücklich widersprochen, sie verpflichten auch dann nicht, wenn rm (Radkersburger Metallwarenfabrik) ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ihr widerspricht. Sollten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von rm geändert werden, wird dem Geschäftspartner eine geänderte Fassung übermittelt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt widersprochen wird.

3.

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen von Mitarbeitern von rm im Zusammenhang mit dem Vertrags-

abschluss werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch rm verbindlich.

4.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Die Übersendung von Katalogen, Prospekten oder Preislisten verpflichtet rm nicht zur Lieferung. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von rm. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

5.

Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

6.

Konstruktionsänderungen von Seiten des Geschäftspartners werden, sofern diese möglich sind, nur nach rechtzeitiger schriftlicher Bekanntgabe durchgeführt.

II. Preise und Zahlung

1.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die im Angebot angeführten Preise, ansonsten jene Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert verrechnet. Die im Angebot angeführten Stückpreise gelten allerdings nur für die dort genannten Stückzahlen.

2.

Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist rm im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

3.

Die Preise gelten in Euro exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.

Falls nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung angegeben, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass rm am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Geschäftspartner.

5.

Bei Zahlungsverzug ist rm berechtigt, weitere Lieferungen mit schriftlicher Verständigung an den Geschäftspartner bis zur vollständigen Bezahlung

auszusetzen oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Weiters

ist rm berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartner einzulagern und sich hierfür einer Spedition oder eines Lagerhalters zu bedienen. Die Lagerkosten sind vom Geschäftspartner zu bezahlen. Falls der Geschäftspartner die Annahme in der Nachfrist verweigert, ist rm berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Verzug verrechnet rm Zinsen in Höhe von 12 %, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von rm durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartner gefährdet wird oder gerät der Geschäftspartner mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Geschäftspartner nach Vertragsabschluss schließen lassen, stehen rm die Rechte aus § 1052 ABGB zu; rm ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner fällig zu stellen.

8.

Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Geschäftspartners im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

9.

Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Geschäftspartner nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferung, Lieferfristen und –termine

1.

Die Lieferverpflichtung von rm steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch rm verschuldet.

2.

Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie beispielsweise Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Bereitstellung an Akkreditiven und Garantien oder Leistungen von Anzahlungen.

3.

Im Falle des Lieferverzuges kann der Geschäftspartner eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zu-

rücktreten. Schadenersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach den unter Punkt VI. festgelegten Bedingungen.

4.

rm ist berechtigt, die Lieferverpflichtung in Teillieferungen zu erfüllen.

5.

Fälle höherer Gewalt entheben rm von der Lieferverpflichtung. Das Gleiche gilt für alle unvorhergesehenen, vom Willen von rm unabhängige Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer.

IV. Eigentumsvorbehalt

1.

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und völliger Tilgung aller weiteren Forderungen aus früheren Lieferungen bzw. bis zur Einlösung aller hingegebenen Wechsel und Schecks ausdrücklich vorbehalten.

2.

Bei Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Geschäftspartner steht rm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt das Eigentum von rm durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt der Geschäftspartner rm bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an

der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

3.

Der Geschäftspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf rm übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4.

Die Forderungen des Geschäftspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an rm abgetreten.

5.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Geschäftspartner rm unverzüglich zu benachrichtigen.

6.

Der Geschäftspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

7.

Gerät der Geschäftspartner in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bzw. Scheck bei Fälligkeit nicht ein, ist rm berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gebe-

nenfalls den Betrieb des Geschäftspartners zu betreten.

8.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch rm liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

V. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung

1.

rm ist berechtigt, den Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer zu bestimmen.

2.

Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss vom Geschäftspartner unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist rm berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners nach freier Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort in Rechnung zu stellen.

3.

Wird ohne Verschulden von rm der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist rm berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Geschäftspartner. Dem Geschäftspartner wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4.

Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, bei allen Geschäften, auch bei frei-Haus-Lieferungen, auf den Geschäftspartner über. Die Kosten des Transportes bzw. Versandes hat der Geschäftspartner zu tragen. Die angegebenen Liefertermine gelten ab Werk.

5.

Für die Versicherung sorgt rm nur auf Weisung und Kosten des Geschäftspartners.

6.

Die vom Geschäftspartner gewünschte oder von rm für notwendig erachtete Verpackung wird als entgeltlich verrechnet. Für Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt rm nach eigener Erfahrung auf Kosten des Geschäftspartners. Kosten des Geschäftspartners für die eigene Entsorgung der Verpackung werden von rm nicht übernommen.

7.

rm ist zu Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen zumindest im Ausmaß von +/- 10 % der Bestellmenge sind zulässig. Zur Verrechnung gelangen die tatsächlich gelieferten Stückzahlen.

8.

Überschreiten die einzelnen Abrufe aus einem Rahmenvertrag insgesamt die Vertragsmenge, so ist rm zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet.

VI. Gewährleistung, Haftung

1.

Ist der Kauf für beide Vertragspartner ein Handelskauf, ist die Ware gemäß § 367 HGB durch den Geschäftspartner unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und sind Sachmängel der Ware unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für die Stückzahl der gelieferten Ware. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen.

2.

Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge kann rm nach Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Geschäftspartner nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung werden von rm nur übernommen, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort verbraucht worden ist, werden nicht

übernommen, es sei denn, dies entspreche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

4.

Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners sind ausgeschlossen, außer sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Übrigen ist die Haftung von rm auch für Mangel- und Mangel- folgeschäden ausgeschlossen.

5.

Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betriebsgenutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für unternehmerische Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz bei Weiterveräußerung der Ware einschließlich dieser Bestimmungen zu überbinden.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1.

Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Sitz von rm.

2.

Gerichtsstand ist nach Wahl von rm der Sitz der Hauptniederlassung von rm oder der Sitz des Geschäftspartners.

3.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen rm und dem Geschäftspartners gilt das österreichische Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

VIII. Sonstiges

1.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind bzw. werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Bei Vorliegen einer Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen möglichst nahe kommenden rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.